

Thomas Sören Hoffmann u.a.

Zur Aktualität der Fichteschen Rechtsphilosophie

Fakultät für
**Kultur- und
Sozialwissen-
schaften**

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Inhaltsverzeichnis

Zur Einführung	8
1 Die Überwindung des instrumentellen Rechtsdenkens in der Philosophie Fichtes <i>Thomas Sören Hoffmann (Hagen)</i>	12
1.1 Recht als vernunftgemäße Koexistenzordnung endlicher Vernunftwesen	12
1.2 Das System der Urrechte und der Staatsbürgervertrag	17
2 Anerkennung. Zum Gehalt des Begriffs für ein universales Rechtsprinzip <i>Rainer Zaczyk (Bonn)</i>	23
2.1 Die Grundlegung des Rechts bei Kant	23
2.1.1 Transzendentalphilosophische Grundlegungen	23
2.1.2 Rechtlich-praktische Vernunft	25
2.1.3 Welthaltigkeit des Rechts	27
2.1.4 Notwendigkeit der Interpersonalbeziehung	28
2.2 Die Grundlegung des Rechts bei Fichte	28
2.2.1 Aufforderung und Anerkennung	28
2.2.2 Einschränkung auf den technisch-praktischen Rechtsbegriff	32
2.3 Selbstsein aus der Einheit mit anderen	33
3 Fichtes Entdeckung des anschaulich Allgemeinen. Zur Bedeutung der Deduktion der Leiblichkeit im Naturrecht (1796) <i>Max Gottschlich (Linz)</i>	37
3.1 Zum gegenwärtigen Rahmen des Interesses am Leib und zur Bedeutung des Fichteschen Ansatzes	37
3.2 Zum Problem der Leiblichkeit bei Kant	40
3.3 Zu Fichtes revolutionärer Einsicht in den §§ 1-4	44
3.4 Interpretation der §§ 5-6	50
3.4.1 § 5 („Vierter Lehrsatz“)	51
3.4.2 § 6 („Fünfter Lehrsatz“)	59
4 Appell oder Aufforderung? Intersubjektivität, Alterität und Anerkennung bei Fichte, Husserl und Levinas <i>Thomas Bedorf (Hagen)</i>	82

4.1	Fichtes Einbeziehung des Anderen in der Deduktion des Rechts	83
4.2	Intermezzo: Husserls gescheiterter Neuanfang – Intersubjektivität und transzendente Egoologie	88
4.3	Der Appell des Anderen: Gründung der Intersubjektivität aus der Erfahrung der Alterität	91
5	Das rechtliche Geflecht. Zur Intersubjektivität bei Fichte <i>Max Maureira (Berlin)</i>	96
5.1	Die Genese der Zweiheit	96
5.2	Die Realisierung der Freiheit	98
5.3	Die denknotwendige Verbindung freier Subjekte im Recht	100
6	Eigentum als Selbstbesitz. Zur Aktualität der Fichteschen Eigentumstheorie <i>Thomas Sören Hoffmann (Hagen)</i>	106
6.1	Eigentum als Unrecht	107
6.2	Eigentumsethik und Selbstbesitz	113
6.3	Ausblicke	118
7	Der Rechtsstaat als Sozial- und Kulturstaats-Institution <i>Helmut Girndt (Düsseldorf)</i>	122
7.1	Historische Vorbemerkung	122
7.2	Fichtes philosophische Grundlegung des modernen Rechtsstaates	123
7.3	Unveräußerliche Rechte	125
7.4	Grund- oder Menschenrechte im Allgemeinen	125
7.5	Fichtes Sozialstaatskonzeption	126
7.6	Fichtes Begründung des Kulturstaats	128
7.6.1	Die formale Begründung des Kulturstaates aus dem Unrecht	128
7.6.2	Die Begründung des Kulturstaates	129
7.6.3	Die Vereinigung von Recht und Moral im Kulturstaat	130
7.7	Das Grundrecht auf Muße und Bildung	131
7.8	Freiheit zu freien Zwecken als Staatsziel	132
7.9	Zusammenfassung und Würdigung	134
8	Fichtes Theorie der peinlichen Gesetzgebung. Eine Interpretation der Grundlage des Naturrechts (1796/97) <i>Wolfgang Schild (Bielefeld)</i>	135
8.1	Deduktion des Begriffs und des Objekts vom Recht	136
8.1.1	Gemeinschaft zwischen freien Wesen	138

8.1.2	Wechselseitige Freiheitsbeschränkung	140
8.1.3	Bedingungen der Individualität	141
8.2	Errichtung der staatlichen Zwangsanstalt	142
8.2.1	Nötigung zum Rechtsverhältnis	143
8.2.2	Verweigerung des Rechtsverhältnisses	146
8.2.3	Selbstliebe und Sicherheit	148
8.2.4	Vereinigung von Privatwille und gemeinsamem Willen	150
8.2.5	Mechanik des strafenden Staats	151
8.3	Errichtung eines strafenden Staates	153
8.3.1	Abschreckung und Ausschluß aus der Rechtsgemeinschaft	153
8.3.2	Polizeiliche Regelung des Ausschlusses	156
8.3.3	Strafoptionen	158
8.3.4	Abbüßung statt Ausschluß	160
8.3.5	Zeitliche Begrenzung	163
8.3.6	Fazit	165

**9 Die „Realisation des ganzen Menschen“.
Fichtes Familienrecht, Artikel 6 GG und
der Abschied von der Natur
Michael Spieker (Tutzing) 167**

9.1	Die systematische Notwendigkeit des Familienrechts	169
9.2	Kontrolle und Emanzipation der Familie	179

**10 Lektionen der Freiheit.
Rechtsphilosophische Positionen des Deutschen Idealis-
mus und deren Bedeutung für die aktuelle Diskussion
Benno Zabel (Leipzig) 183**

10.1	Konstellationen	183
10.2	Strategien der Rechtsbegründung	184
10.2.1	Tätige Vernunft und selbstbewußte Akteure	184
10.2.2	Innovationen des Geistes	188
10.2.3	Transzendente vs. spekulative Argumente	191
10.3	Zum Verhältnis von Recht, Person und Staat	192
10.3.1	Vom Zwangsrecht zum Vertragsschluß	192
10.3.2	Institutionen der Freiheit	197
10.3.3	Wie vernünftig ist der Staat?	205
10.4	Fichte, Hegel und die Moderne	205
10.5	Resümee	206

11 Zur aktuellen Notwendigkeit einer Rezeption der Fichteschen Rechtslehre in Rußland	
<i>Elvira Gareeva (Ufa)</i>	208
11.1 Das Wechselverhältnis freier Wesen im Rechtsverhältnis	208
11.2 Die aktuellen Verhältnisse in Rußland	212
12 Recht und Sittengesetz beim späten Fichte	
<i>Lu De Vos (Leuven)</i>	215
12.1 Der Rechtsbegriff und seine Erörterung (Deduktion)	216
12.1.1 Die Individualität der Sittlichkeit	217
12.1.2 Die vertragliche Leistung des Rechts	220
12.1.3 Rückkehr zu Kant?!	222
12.2 Implikationen des Rechtsbegriffs	223
12.3 Die Wirklichkeit der Rechtsformen	225
12.4 Resultat	227
13 Die problematisch-systematische Stellung des Rechts in der Spätphilosophie Fichtes	
<i>Patrick Tschirner (Hagen)</i>	228
13.1 Die strikte Trennung von Recht und Sittlichkeit	228
13.2 Das Recht als bloßes Instrument zur Verwirklichung von Moralität	231
13.2.1 Prinzipientheoretische Überlegungen aus den Jahren 1804 bis 1806	232
13.2.2 Die Aufhebung des Rechts durch die Sittlichkeit	234
13.3 Fazit	235
14 Der „Rechtsbegriff = die Denknöthwendigkeit aller als frei“. Fichtes Modell der Erziehung zu Freiheit und Recht	
<i>Violetta L. Waibel (Wien)</i>	237
14.1 Aufforderung, Erziehung, Anerkennung	240
14.2 Fichtes Konzept einer dreigliedrigen Aufstufung der Freiheit im <i>System der Sittenlehre</i> von 1798	248
14.2.1 Formale Freiheit	248
14.2.2 Materiale Freiheit	250
14.2.3 Sittliche Freiheit	254
14.3 Der „Rechtsbegriff = die <i>Denknöthwendigkeit</i> aller als frei“ in der Rechtslehre von 1812	257
14.4 Schlußbemerkungen	262

15 Menschenwürde bei Fichte	
<i>Gerhard Luf (Wien)</i>	264
15.1 Einleitende Überlegungen	264
15.2 Menschenwürde als Rechtsprinzip bei Kant	265
15.3 Die Menschenwürde in der <i>Sittenlehre</i>	267
15.4 Recht als Bedingung des individuellen Selbstbewußtseins bei Fichte	269
16 Auswahlbibliographie zu Fichtes Rechtsphilosophie	275

Zur Einführung

Wer sich auf Fichtes praktische Philosophie, insbesondere auf seine Rechtsphilosophie, wirklich einläßt, kann rasch die Erfahrung machen, es hier mit einem Autor zu tun zu bekommen, der nicht einfach nur ein ferner Klassiker ist. Fichtes praktische Philosophie rückt uns vielmehr auf den Leib: Sie spricht ohne Umschweife Fragen an, die – wie etwa die nach der Grundlegung des Rechts, nach den Grundrechten oder dem Sinn des Begriffs „Menschenwürde“ – noch immer umstritten, bei ihm aber in ganz eigener Klarheit sowohl gestellt als auch präzise beantwortet sind. Sie vertritt bei konkreten Themen – etwa das Eigentum, die Strafe oder die Lehre vom Staat betreffend – immer auch unkonventionelle Positionen, die in Zustimmung und Widerspruch in jedem Fall ernstgenommen zu werden verdienen, ernster jedenfalls als manche unreflektierte scheinbare Selbstverständlichkeit, die zu allen Zeiten als bloße Zeitgeistgewißheiten da, aber nicht unbedingt auch durchschaut ist. Und sie nimmt für sich nicht zuletzt dank einer gesamtsystematischen Einbettung ein, durch die das Prinzip des Rechts nicht etwa nur auf das der Moral bezogen und von diesem dabei distinkt unterschieden wird, sondern in der der Begriff des Rechts an den der Subjektivität ursprünglich rückgebunden und dadurch elementar als genuine Verwirklichungsweise von Freiheit gedacht werden kann. Weiter als bis zu einer entsprechenden Vermittlung von Freiheit als Ursprung, Inhalt und Zielperspektive der Rechtsidee kann eine Rechtsphilosophie am Ende nicht kommen – nicht selten gelangt sie kaum bis an diesen Punkt.

In dem vorliegenden Studienbrief zu Fichtes Rechtslehre, der aus einer interdisziplinären Tagung an der Fernuniversität in Hagen, die vom 26. bis zum 28. September 2010 stattfand, hervorgegangen ist, sind Beiträge von Fichtekennern aus Philosophie und Rechtswissenschaft vereint, die gemeinsam versuchen, Themen, Fragen und Antworten aufzunehmen und fortzuentwickeln, die von dem großen transzendentalphilosophisch ansetzenden Theoretiker des Vernunftrechts, der Fichte war, maßgeblich in die Debatte geworfen worden sind. Johann Gottlieb Fichte (1762-1814), seiner Ausbildung nach selbst zunächst Jurist, hat gemeinsam mit Kant das Verdienst, das alte, metaphysisch begründete Naturrecht aufgegeben, dennoch aber die entscheidenden Fragen nach dem Ursprung und Geltungsgrund des Rechts nicht einfach dem Empirismus überlassen zu haben. Mit Fichte, dessen eigenes Rechtsdenken außer in der Kantischen „Revolution der Denkart“ vor allem in seiner denkenden Begleitung der Französischen Revolution wurzelt, beginnt vielmehr eine am notwendigen Inhalt eines vernünftigen Selbstbewußtseins orientierte Rekonstruktion des Rechtsbegriffs. Die Tatsache freilich, daß der bei Fichte anzutreffende rein-rationale Ansatz nicht zuletzt Hegel als allzu konstruiert und statisch erschien, hatte genauso wie das zeitgleiche Erstarken der historischen Rechtsschule im 19. Jhd. rezeptionsgeschichtliche Folgen: Fichtes Rechtsphilosophie, die selbst eine Entwicklung von etwa zwei Jahrzehnten durchlaufen hat, trat in der öffentlichen Wahrnehmung weit hinter derjenigen Hegels, von Savignys und anderer zurück. An dieser Stelle seien nur einige ausgewählte Aspekte genannt, die den Rückgriff auf Fichte dennoch rechtfertigen

und die auch zu den Schwerpunkten der Diskussion zählen, die in diesem Studienbrief geführt wird. Diese Aspekte können auch als Leitfäden aufgenommen werden, an denen entlang der Studienbrief gelesen werden kann:

1. In Hinsicht auf die bereits erwähnte *rechtsphilosophische Grundfrage* nach der Form der Begründung des Rechts zeigt sich, daß Fichte – anders als es zunächst der Werkstitel *Grundlage des Naturrechts* (1796) suggerieren könnte – als Erbe Kants bei dem Begriff einer wechselseitigen Garantie und Einschränkung der Freiheit vernünftiger Wesen ansetzt: „Alle müssen ihre natürliche Freiheit beschränken, falls [keiner die Freiheit des andern stören soll;] Alle in einem Schlage“, heißt es noch im späten *System der Rechtslehre* von 1812¹. Das Recht verdankt so seine Geltung weder einer transhistorisch stabilen Naturordnung noch dem Willen eines Schöpfergottes, es verdankt sie der reziproken Anerkennung freier Selbstbewußtseine, die zugleich erst im Vollzug dieser Anerkennung zu sich selbst finden. Eine bleibende Relevanz Fichtes besteht dann gerade in dieser weder kulturalistisch noch in anderer Perspektive positivistisch verfahrenen Begründung der Rechtsverhältnisse. Was Menschenwürde zum Beispiel heißen kann, erläutert sich nicht über Zugehörigkeitskriterien, sondern über Interaktionsverhältnisse. Für heutige Problemstellungen, etwa bezüglich einer interkulturellen Geltung menschenrechtlicher Normen, liegt damit ein weiterführender Vorschlag vor, der zugleich bei Fichtes genuiner Fortentwicklung des Begriffs der Menschenwürde (so schon enthalten im frühen „Naturrecht“ von 1796/7) ansetzen kann und etwa das bei Fichte zentrale Stichwort der Anerkennung als Grundbegriff der Sozialität weiterzudenken erlaubt (vgl. zu diesem Punkt die Beiträge von Zaczyk, Bedorf, Maureira, Zabel und Luf).

2. Beim Recht geht es nach Fichte – wie man zusammenfassend zu sagen vermag – immer um das Medium eines genuinen, sinnlichen Selbstseinkönnens einer ihrer Freiheit bewußten Subjektivität in Beziehung auf andere Subjektivität. Auch wenn es bei Fichte immer wieder die Perspektive einer Überwindung der („bloßen“) Koexistenzordnung des Rechts durch eine höhere „Konsensordnung“ gibt, ist nach ihm doch klar, daß es für die *endliche Subjektivität* als solche keine Alternative zur Existenz in einem Rechtsraum gibt. Die endliche Subjektivität ist aber die *leiblich* verfaßte Subjektivität, erster Referenzpunkt der Rechtsbeziehungen so auch der *Leib* des Subjekts. Fichte hat, was leider immer noch nicht im allgemeinen Bewußtsein angekommen ist, wie kein anderer eine sozusagen „inkarnierte Vernunft“ gedacht, als er die Rechtsvernunft zu denken unternahm. Auch das Problem der Interpersonalität etwa ist eines, das unmittelbar bei der *Physis* der Personalität (nicht etwa bei der mentalen Selbstgewißheit der Person) ansetzt (vgl. dazu Gottschlich).

3. In *straftheoretischer* Hinsicht scheint Fichte zeitgenössischen (Vor-)Erwartungen näher zu kommen als Kant. Während Kant z.B. das Strafmaß wesentlich am Talionsprinzip ausrichtet, enthält die Fichtesche Alternative eine wesentlich präventive

¹ Fichte: *Das System der Rechtslehre* (1812), in: Johann Gottlieb Fichte: *Gesamtausgabe der Bayerischen Akademie der Wissenschaften*, hrsg. v. Reinhard Lauth u. Hans Jacob, Stuttgart-Bad Cannstatt 1962ff. Im folgenden GA, mit Angabe der Abteilung, des Bandes und der Seitenzahl, hier: GA II, 13, 198.

wie auch integrative Dimension. Die Strafe ist kein Selbstzweck in Bezug auf eine einmal begangene Tat, für die der Täter zur Verantwortung gezogen wird; sie ist Mittel zur Erreichung eines seinerseits nicht absoluten Zweckes innerhalb der rechtlichen Ordnung, d.h. eines Zustands, in welchem die Rechte aller wechselseitig garantiert sind. Das hat zur Folge, daß sowohl der Aspekt der Abbüßung wie auch derjenige der Abschreckung abwägbar werden. Untrennbar verbunden damit (und zugleich in Fichtes Gedanken der moralischen Perfektibilität des Individuums begründet) ist ein besonderes Augenmerk Fichtes auf eine jederzeit mögliche Besserung des Verbrechers, seine (weder von Kant noch von Hegel so geteilte) kritische Distanz gegenüber der Todesstrafe sowie die Zurückweisung lebenslanger Haftstrafen. Diese praktischen Forderungen resultieren insgesamt aus der Annahme, daß auch nach der Tat noch von einem Rechtsverhältnis zwischen Opfer und Täter ausgegangen werden könne, bzw. sie entstammen der Überzeugung, daß in jedem Subjekt zugleich ein im Prinzip unaufhebbarer Impuls auf vernünftige Selbstkonstitution, damit aber auf das Eingehen von Rechtsverhältnissen liege (vgl. dazu den Beitrag von Schild).

4. Die Begründung des *Rechts auf Eigentum* kann in vielen Rechts- und Staatstheorien gerade der Neuzeit als Zentralpunkt gelten. Nach Fichte wird das Eigentum nicht etwa erst mit dem Eintritt in den gesellschaftlichen Zustand erworben. Es bezeichnet vielmehr eine durchaus schon vorgesellschaftliche und in diesem Sinne naturrechtliche Relation von Ich auf Welt, von Subjekt zu Objekt. Fichte ist an dieser Stelle ein Neuerer, denn er bestimmt den ursprünglichen Erwerb von Eigentum weder aus der Formation, dem Anbau oder der Pflege von Naturobjekten, noch aus dem Willen, Gegenstände zu besitzen. Die Eigentumsrelation liegt vielmehr schon in dem theoretischen Verhältnis des Vernunftwesens auf die objektive Welt, darin, daß diese Welt wesentlich nur als *seine* Welt sein kann, was sie ist. Das Eigentumsrecht (wie es der Kommunismus seit der Antike tut) *grundsätzlich* zu bestreiten, kann dann nur heißen, die Subjektivität des Subjekts selbst zu bestreiten, es in seiner innersten, transzendentalen Weltüberlegenheit anzutasten oder eben schlicht, wie Fichte sagt, „die Freiheit meiner Wirksamkeit“, damit aber auch die Option meiner realen Selbsterfahrung „zu hemmen“. Die Appropriation von Welt ist konstitutiv schon für das theoretische Ich, und die Nichtanerkennung dieses ichkonstitutiven Grundverhältnisses ist in Wahrheit die Umdefinition des Subjekts zu einem Objekt, sie entspricht einer Metaphysik der Herrschaft der Dinge über den Menschen, die den Menschen selbst verdinglicht.

Zugleich postuliert Fichte ein Recht auf Arbeit und Eigentum für alle, was bei ihm, mehr als bei Kant, das Konzept eines „Sozialstaats“ erkennen läßt. Daß dieser Sozialstaat zugleich als „Kulturstaat“ zu denken ist, ergibt sich nicht zuletzt aus dem Denkweg, den Fichte bis zu seiner späten Rechts- und Staatslehre gegangen ist (vgl. dazu Hoffmann und Girndt).

5. In Fragen des *Familienrechts* erscheint Fichte als Vermittler zwischen tradierten Grundbegriffen und einem modernen, rationalistisch verfahrenen „Konstruktivismus“ auch der Geschlechter- und Generationenverhältnisse. Die hier zu berührenden Fragen sind unter anderem auch insofern von besonderem Interesse, als Fichte nicht (wie Hegel) einen eigenen Bereich des dem Individuum vorausliegenden,

schlicht geltenden Ethos, des unmittelbar Sittlichen bzw. der objektiven Rechtswirklichkeit kennt. Daß die durch Fichte hier mittelbar oder unmittelbar aufgeworfenen Fragen noch immer aktuell sind, bedarf in Zeiten, in denen die weithin herrschende Meinung nur noch gesellschaftlich vermittelte Vergemeinschaftungsformen (im Sinne z.B. der staatlich gesetzten, nicht mehr den Staat transzendierenden Ehe) kennt, kaum einer eigenen Unterstreichung (vgl. den Beitrag von Spieker).

6. Schließlich sei noch einmal auf eine eher grundsätzliche Frage hingewiesen, die wiederum in mehreren Beiträgen von verschiedener Seite beleuchtet wird: die Frage des Verhältnisses von Recht und Moral, die bei Kant und auch bei Fichte zunächst im Sinne einer strikten Trennung der Sphären beider beantwortet wird, bei Fichte jedoch auch im Lichte eines zumindest strukturellen Überwiegens der Moralität betrachtet werden kann: eines Überwiegens, das dann im Sinne der Frage nach dem Ziel und Zweck sowie der Entwicklungsgesetze der Staatlichkeit seine Rolle spielt: ist es im Sinne der Bildungs- und Kulturstaatlichkeit, die Fichte fordert, nicht unabweisklich, daß die Rechtsordnung im Sinne einer Beförderung der Moralität auszulegen ist? Ja, ist es auf der Ebene des Individuums nicht immer schon so, daß es die sittliche Selbstbestimmung ist, die auch eine, wenn nicht die entscheidende Motivation dafür liefert, den Rechtsstaat zu wollen? Einige dieser Fragen sind bei Fichte womöglich nicht abschließend beantwortet, bei anderen gibt es Differenzen zwischen der frühen und der späteren, auf eine neue Theorie der Ausbildbarkeit des Absoluten im Empirischen bezogenen Rechtslehre. Die Beiträge dieses Studienbriefs zu diesem Thema weisen insofern immer auch auf offene Fragen und damit zusammenhängende Forschungsdesiderate hin (vgl. de Vos, Tschirner und Waibel).

Die genannten Themenkreise werden durch einen einleitenden Beitrag des Herausgebers zu Fichte als einem Vertreter eines nicht instrumentellen, sondern sinnautonomen Rechtsdenkens sowie einen Bericht zur Relevanz des Fichteschen Denkens in Rußland von Elvira Gareewa (Ufa) ergänzt. Gerade der letztgenannte Beitrag zeigt, daß Fichte auch mehr als 200 Jahre nach seinen ersten Entwürfen zum Rechtsdenken nicht aufgehört hat, dieses Denken im Blick auf real existierende Desiderate zu schärfen und zugleich zu einer vernunftgeleiteten Praxis zu motivieren.

Dem Herausgeber bleibt an dieser Stelle, allen Beteiligten für ihr engagiertes Mitwirken in allen Phasen des Projekts zu danken. Es ist zu hoffen, daß der neue Studienbrief (der übrigens nur mit dem Text zumindest der *Grundlage des Naturrechts* von 1796 in der Hand gelesen werden sollte) dazu verhilft, Fichte eben als den höchst lebendigen Klassiker zu entdecken, als der er jedem ernsthaft Forschenden immer erscheint.